



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 134/2023
vom 19. Oktober 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7876**

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 46 und 131 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. März 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Ordonnanz vom 1. April 2004 über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, und der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds zwecks Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2019/944 », erhoben von der VoG « Groupe de Réflexion et d'Action Pour une Politique Ecologique » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Oktober 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 46 und 131 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. März 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Ordonnanz vom 1. April 2004 über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, und der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds zwecks Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2019/944 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. April 2022): die VoG « Groupe de Réflexion et d'Action Pour une Politique Ecologique », die VoG « Association pour la Reconnaissance de l'ElectroHyperSensibilité »,

Colette Devillers, Marie Demortier und Martine Grynberg, unterstützt und vertreten durch RA D. Brusselmans, in Wallonische-Brabant zugelassen.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RÄin F. Vlassembrouck und RÄin Y. Laghmiche, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. Juni 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter K. Jadin und D. Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 28. Juni 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 28. Juni 2023 den Sitzungstermin auf den 20. September 2023 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2023

- erschienen
- . RA D. Brusselmans, für die klagenden Parteien,
- . RÄin Y. Laghmiche, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- haben die referierenden Richter K. Jadin und D. Pieters Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Auf dem Elektrizitätsmarkt der Region Brüssel-Hauptstadt ist ein « intelligenter Zähler » ein « elektronischer Zähler, mit dem der in das Netz eingespeiste Strom oder der dem Netz entnommene Strom gemessen werden kann, wobei mehr Informationen bereitgestellt werden als bei einem herkömmlichen Zähler, und mit dem Daten auf einem elektronischen Kommunikationsweg übertragen und empfangen werden können » (Artikel 2 Nr. 21^{ter} der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 2001 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt », ersetzt durch Artikel 5 Nr. 7 der Ordonnanz vom 17. März 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Ordonnanz vom 1. April 2004 über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, und der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds zwecks Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2019/944 »).

B.1.2. Artikel 26^{octies} der Ordonnanz vom 19. Juli 2001, eingefügt durch Artikel 46 der angefochtenen Ordonnanz vom 17. März 2022, bestimmt:

« § 1er. Le gestionnaire du réseau de distribution installe des compteurs intelligents dans des conditions qui garantissent la prise en compte de l'intérêt général, l'optimisation des coûts et bénéfiques et le respect des modalités fixées au présent article.

§ 2. Le gestionnaire du réseau de distribution installe systématiquement des compteurs intelligents sur le réseau de distribution dans les cas suivants :

1° lorsqu'il est procédé à un raccordement dans un bâtiment neuf ou un bâtiment faisant l'objet d'une rénovation importante; on entend par « rénovation importante » : la rénovation qui concerne l'enveloppe ou les systèmes techniques du bâtiment, qui a un coût total supérieur à 25 % de la valeur du bâtiment à l'exclusion de la valeur du terrain sur lequel il se trouve;

2° lorsqu'un compteur est remplacé pour cause de vétusté ou de défaillance technique;

3° lorsqu'un utilisateur du réseau de distribution est ou devient *prosumer*;

4° lorsqu'un utilisateur du réseau de distribution demande la modification de la puissance de son raccordement;

5° lorsqu'un utilisateur du réseau de distribution recharge un véhicule électrique;

6° lorsqu'un utilisateur du réseau de distribution participe à un partage d'électricité ou se fait acheter ou achète de l'électricité autoproduite excédentaire;

7° lorsqu'un utilisateur du réseau de distribution participe à des services de flexibilité ou d'agrégation;

8° lorsqu'un utilisateur du réseau de distribution stocke de l'électricité;

9° lorsqu'un utilisateur du réseau de distribution a une consommation annuelle supérieure à 6.000 kWh;

10° lorsqu'un utilisateur du réseau de distribution dispose d'une pompe à chaleur;

11° lorsqu'un utilisateur du réseau de distribution le demande.

Lorsque le placement d'un compteur intelligent fait suite à une demande, le gestionnaire du réseau de distribution installe le compteur intelligent au plus tard dans les quatre mois suivant l'introduction de celle-ci.

Lorsque le compteur intelligent, placé conformément à l'alinéa 1er, remplace un compteur qui fait partie d'un ensemble techniquement indivisible de plusieurs compteurs, tous les compteurs faisant partie de cet ensemble peuvent être remplacés par des compteurs intelligents. Le gestionnaire du réseau de distribution publie les critères techniques relatifs au cas visé par le présent alinéa.

[...]

§ 6. Dans les cas visés au paragraphe 2, nul ne peut refuser l'installation ou le maintien d'un compteur intelligent ni en demander la suppression.

Dans le cadre de l'application de l'alinéa 1er, le Gouvernement détermine la procédure et les mesures particulières à prendre par le gestionnaire du réseau de distribution lorsque le client final, ou un membre de son ménage, qui est ou serait amené à être exposé aux champs électromagnétiques émis par un compteur intelligent dans les conditions définies par le Gouvernement, déclare que cette exposition présente un risque pour sa santé dûment objectivé ».

B.2.1. Auf dem Gasmarkt der Region Brüssel-Hauptstadt ist ein « intelligenter Zähler » ein « elektronischer Zähler, mit dem das in das Netz eingespeiste Gas oder das dem Netz entnommene Gas gemessen werden kann, wobei mehr Informationen bereitgestellt werden als bei einem herkömmlichen Zähler, und mit dem Daten auf einem elektronischen Kommunikationsweg übertragen und empfangen werden können » (Artikel 3 Nr. 20bis der Ordonnanz vom 1. April 2004 « über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, über die Straßen- und Wegegebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des

Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt », ersetzt durch Artikel 108 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022).

B.2.2. Artikel 20*octiesdecies* der Ordonnanz vom 1. April 2004, eingefügt durch Artikel 131 der angefochtenen Ordonnanz vom 17. März 2022, bestimmt:

« § 1er. Tout en prenant [lire : tenant] compte de l'intérêt général et dans la mesure où cela est techniquement possible, financièrement raisonnable et proportionné compte tenu des économies d'énergie potentielles, le gestionnaire du réseau peut installer progressivement des compteurs intelligents sur le réseau de distribution dans les cas suivants :

1° lorsqu'il est procédé à un raccordement dans un bâtiment neuf ou un bâtiment faisant l'objet d'une rénovation importante; on entend par « rénovation importante » : la rénovation qui concerne l'enveloppe ou les systèmes techniques du bâtiment, qui a un coût total supérieur à 25 % de la valeur du bâtiment à l'exclusion de la valeur du terrain sur lequel il se trouve;

2° lorsqu'un compteur est remplacé pour cause de vétusté ou de défaillance technique.

Lorsque le compteur intelligent, placé conformément à l'alinéa 1er, remplace un compteur qui fait partie d'un ensemble techniquement indivisible de plusieurs compteurs, tous les compteurs faisant partie de cet ensemble peuvent être remplacés par des compteurs intelligents. Le gestionnaire du réseau publie les critères techniques relatifs au cas visé par le présent alinéa.

[...]

§ 4. Dans les cas visés au paragraphe 1er, nul ne peut refuser l'installation ou le maintien d'un compteur intelligent ni en demander la suppression.

Dans le cadre de l'application de l'alinéa 1er, le Gouvernement détermine la procédure et les mesures particulières à prendre par le gestionnaire du réseau lorsque le client final, ou un membre de son ménage, qui est ou serait amené à être exposé aux champs électromagnétiques émis par un compteur intelligent dans les conditions définies par le Gouvernement, déclare que cette exposition présente un risque pour sa santé dûment objectivé ».

B.3. Aus der Darlegung in der Klageschrift geht hervor, dass sich die Nichtigkeitsklage auf den vorerwähnten Artikel 26*octies* § 6 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 sowie auf den vorerwähnten Artikel 20*octiesdecies* § 4 der Ordonnanz vom 1. April 2004 bezieht.

In Bezug auf das Interesse

B.4.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine

Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.5. Die « Association pour la Reconnaissance de l'ElectroHyperSensibilité » ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Zweck « die gesetzliche Anerkennung der Elektro-Hypersensibilität als Intoleranz gegenüber einer durch künstliche elektromagnetische Felder gestörten Umgebung, die unter anderem durch [...] intelligente Zähler ausgesendet werden [...], die eine körperliche oder soziale Behinderung zur Folge hat » ist und die versucht, « das Recht von elektro-hypersensiblen Personen, in einer nicht gestörten Umgebung zu leben und zu arbeiten » sicherzustellen (Artikel 3 ihrer Satzung, veröffentlicht in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 12. März 2019).

B.6.1. Der Zweck dieser Vereinigung, die ein kollektives Interesse verteidigt, unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse.

B.6.2. Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen enthalten eine grundsätzliche Verpflichtung, in bestimmten Situationen das Anbringen eines « intelligenten Zählers », der « elektromagnetische Felder » aussendet, zu akzeptieren.

In denselben Bestimmungen wird sodann der Rahmen festgelegt, in dem die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt Regeln zum Schutz von Personen, deren Gesundheit durch die Exposition gegenüber diesen « elektromagnetischen Feldern » gefährdet ist, festlegen muss.

Die angefochtenen Bestimmungen könnten daher die Situation der Personen, deren Schutz die klagende Vereinigung sich zum Ziel gesetzt hat, unmittelbar und ungünstig beeinflussen,

unabhängig vom Inhalt der von der Regierung zur Ausführung dieser Bestimmungen angenommenen Regeln.

B.6.3. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die klagende Vereinigung ihren Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich anstrebt.

B.7. Diese Vereinigung weist das erforderliche Interesse nach.

Da eine der klagenden Vereinigungen ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen nachweist, ist es nicht notwendig zu prüfen, ob dies auch für die anderen Klägerinnen gilt.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.8. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 26^{octies} § 6 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 und Artikel 20^{octiesdecies} § 4 der Ordonnanz vom 1. April 2004 nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wie er sich aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ergibt, verstoßen, insofern diese Gesetzesbestimmungen zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Personenkategorien, die von einem intelligenten Zähler ausgesendeten elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, führen: einerseits diejenigen, für die diese Exposition eine ordnungsgemäß objektivierte Gesundheitsgefahr darstellt und andererseits diejenigen, für die eine solche Exposition keine solche Gefahr darstellt.

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. In ihrem zweiten Absatz ermächtigen sowohl Artikel 26*octies* § 6 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 als auch Artikel 20*octiesdecies* § 4 der Ordonnanz vom 1. April 2004, die in B.1.2 und B.2.2 wiedergegeben wurden, die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, Bestimmungen zu erlassen, die eine Ausnahme von der Verpflichtung, das Anbringen von intelligenten Zählern zu akzeptieren, nur für Personen vorsehen, für die eine Exposition gegenüber von einem « intelligenten Zähler » ausgesendeten elektromagnetischen Feldern eine ordnungsgemäß objektivierte Gesundheitsgefahr darstellt.

B.11.1. Diese Gesetzesbestimmungen wurden angenommen, um dem Entscheid des Gerichtshofs Nr. 162/2020 vom 17. Dezember 2020 Rechnung zu tragen (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.162) (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2021-2022, A-516/1, SS. 12-13, 49 und 66).

In diesem Entscheid hat der Gerichtshof bezüglich der « intelligenten Zähler » die Auffassung vertreten, dass « die potenzielle Exposition gegenüber einer elektromagnetischen Strahlung [...] für die Personenkategorie, für die diese Exposition eine Gesundheitsgefahr darstellt, einen erheblichen Rückschritt im bestehenden Schutzniveau des Rechts auf eine gesunde Umwelt zur Folge haben [kann] » und « es [...] erforderlich sein [kann], für Personen, die sensibel auf elektromagnetische Felder reagieren, von Beginn an und soweit wie möglich ihre Exposition gegenüber einer solchen Strahlung zu begrenzen » (B.49.2).

In demselben Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Wahrung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt die Schaffung einer « angemessene[n] Regelung zum Schutz elektrosensibler Personen » gegen die gesundheitlichen Gefahren, die die elektromagnetischen Strahlungen eines « intelligenten Zählers » darstellen, erfordert. Der Gerichtshof hat hinzugefügt, dass diese Personen beim Fehlen einer solchen « angemessenen Regelung » das Recht haben, das Anbringen eines Zählers dieser Art zu verweigern beziehungsweise dessen Entfernung zu verlangen (B.49.3).

In seinem Entscheid Nr. 162/2020 hat der Gerichtshof auch entschieden, dass es nicht im Widerspruch zum Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt steht, es einer nicht elektrosensiblen Person zu untersagen, dem Anbringen eines intelligenten Zählers zu widersprechen oder dessen Entfernung zu verlangen (B.27).

B.11.2. « Vor diesem Hintergrund » erschien es « notwendig, eine besondere Regelung vorzusehen, um die Personen zu schützen, für die die Exposition gegenüber von einem intelligenten Zähler ausgesendeten elektromagnetischen Feldern eine ordnungsgemäß objektivierte Gesundheitsgefahr darstellt », und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zu ermächtigen, « besondere Maßnahmen » zu erlassen, um die Wahrung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt dieser Personen sicherzustellen (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2021-2022, A-516/1, SS. 49 und 66).

B.11.3. In Anbetracht des von den angefochtenen Gesetzesbestimmungen verfolgten Ziels beruht der Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.8 beschriebenen Personenkategorien auf einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.12. Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unbegründet.

In Bezug auf die Einhaltung von Artikel 23 der Verfassung

B.13. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof auch gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 26*octies* § 6 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 und Artikel 20*octiesdecies* § 4 der Ordonnanz vom 1. April 2004 nicht gegen Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung verstoßen, insofern diese Gesetzesbestimmungen das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt aller Personen, die von einem « intelligenten Zähler » ausgesendeten elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, beeinträchtigen würden, unabhängig davon, ob diese Exposition eine ordnungsgemäß objektivierte Gesundheitsgefahr für diese Personen darstellt oder nicht.

B.14.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen..

Zu diesem Zweck gewährleistet [...] die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...] ».

B.14.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

B.14.3. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.15. Nachdem sie im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. April 2022 veröffentlicht worden sind, sind die zwei angefochtenen Bestimmungen nach Artikel 33 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung, das heißt am 30. April 2022, in Kraft getreten.

B.16. Zu prüfen ist die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung, indem getrennt voneinander die Situation von Personen, die anführen, dass ihre Gesundheit durch die Exposition gegenüber von einem « intelligenten

Zähler » ausgesendeten elektromagnetischen Feldern gefährdet ist, und die Situation von anderen Personen analysiert wird.

B.17. Was die letztgenannten Personen betrifft, enthalten weder die angefochtenen Bestimmungen noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung spezifische Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern.

Die in der Region Brüssel-Hauptstadt vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen geltenden Rechtsvorschriften enthielten auch keine solchen Schutzmaßnahmen für diese Personen.

Diese Bestimmungen können somit nicht so bewertet werden, dass sie das von den Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß verringern würden.

B.18.1. Was die Situation von Personen, die anführen, dass ihre Gesundheit durch die Exposition gegenüber von einem « intelligenten Zähler » ausgesendeten elektromagnetischen Feldern gefährdet ist, betrifft, ist zwischen dem « Elektrizitätsmarkt in der Region Brüssel-Hauptstadt » und dem « Gasmarkt in der Region Brüssel-Hauptstadt » zu unterscheiden.

B.18.2. Für den Gasmarkt existierte vor dem Inkrafttreten von Artikel 20*octiesdecies* der Ordonnanz vom 1. April 2004, wie er von der Ordonnanz vom 17. März 2022 wieder eingeführt und ergänzt wurde, keine Regel zum Schutz dieser Personenkategorie.

Wie in B.11.2 erwähnt, sieht Artikel 20*octiesdecies* § 6 Absatz 2 der Ordonnanz vom 1. April 2004 eine besondere Regelung für Personen, für die die Exposition gegenüber von einem intelligenten Zähler ausgesendeten elektromagnetischen Feldern eine ordnungsgemäß objektivierte Gesundheitsgefahr darstellt, vor. Diese Gesetzesbestimmung soll das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt dieser Personen wahren.

Die angefochtene Bestimmung erhöht folglich das von den vorher geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß für Personen, die anführen, dass ihre Gesundheit durch die Exposition gegenüber von einem Gaszähler ausgesendeten elektromagnetischen Feldern gefährdet ist.

B.18.3.1. Was den Elektrizitätsmarkt betrifft, bestimmte Artikel 24^{ter} § 2 Absatz 5 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 vor seiner Aufhebung:

« Après une étude indépendante et comparative visant à dégager un diagnostic objectif de l'électrosensibilité et à définir son impact sur le plan sanitaire en Région bruxelloise, réalisée par un comité d'experts, dans un délai de trois ans après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, le Gouvernement fixe le cas échéant les cas et les modalités selon lesquels le gestionnaire du réseau de distribution prévoit des solutions technologiques alternatives à l'intérieur des domiciles, pour toute personne qui se dit électrosensible et qui le demande ».

Diese Bestimmung ist seit ihrer Aufhebung durch Artikel 23 der Ordonnanz vom 17. März 2022, der am 30. April 2022 in Kraft getreten ist, nicht mehr anwendbar.

B.18.3.2. Wie der frühere Artikel 24^{ter} § 2 Absatz 5 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 enthält Artikel 26^{octies} § 6 derselben Ordonnanz, der in B.1.2 wiedergegeben wurde, keine Regel, die eine Person, die anführt, dass ihre Gesundheit durch die Exposition gegenüber von einem « intelligenten Zähler » ausgesendeten elektromagnetischen Feldern gefährdet ist, unmittelbar schützt. Diese zwei Gesetzesbestimmungen ermächtigen die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zu bestimmen, in welcher Weise der Betreiber eines Stromverteilernetzes die Situation dieser Personen berücksichtigen muss.

Im Gegensatz zu dem früheren Artikel 24^{ter} § 2 Absatz 5 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 verpflichtet Artikel 26^{octies} § 6 derselben Ordonnanz, eingefügt durch Artikel 46 der Ordonnanz vom 17. März 2022, die Regierung jedoch, unverzüglich eine « besondere Regelung » für die vorerwähnten Personen vorzusehen.

Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 162/2020 (B.49.1) betont hat, verpflichtete der frühere Artikel 24^{ter} § 2 Absatz 5 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 die Regierung in jedem Fall nicht, Maßnahmen zu erlassen, die auf die Entwicklung von « alternativen technischen Lösungen » zum Anbringen eines intelligenten Zählers für Personen, die angeben, elektrosensibel zu sein, abzielen, solange sie nicht die Ergebnisse einer innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung durchzuführenden Studie kennt. Wie der Gerichtshof damals auch betont hat (B.49.1), präziserte der frühere Artikel 24^{ter} § 2 Absatz 5 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 zudem, dass die Regierung nur « gegebenenfalls » Maßnahmen ergreifen muss. In Erwartung einer solchen Regelung können diese Personen das

Anbringen eines intelligenten Zählers verweigern beziehungsweise dessen Entfernung verlangen (B.49.3).

Angesichts dieser Unterschiede verringert Artikel 26*octies* § 6 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 das vom früheren Artikel 24*ter* § 2 Absatz 5 derselben Ordonnanz gebotene Schutzmaß für Personen, die anführen, dass ihre Gesundheit durch die Exposition gegenüber von einem « intelligenten Stromzähler » ausgesendeten elektromagnetischen Feldern gefährdet ist, nicht.

B.19. Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Oktober 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

P. Nihoul